



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Frau

Referat IG I 1 (Immissionsschutzrecht)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II-770-81

Datum: 25.9.2020

Sekretariat: [REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 26.8.2020 und danken Ihnen für die Übermittlung des Entwurfs für eine Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes. Darin ist u. a. vorgesehen, die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) um neue Verfahrensregeln für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu ergänzen.

Zu dem Verordnungsentwurf haben wir die beigefügte Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen erhalten, die wir uns hiermit zu eigen machen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die aus der Anlage ersichtlichen Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Anlage

Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Herrn [REDACTED]
Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Vorab per E-Mail:
[REDACTED]

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:
[REDACTED]

Zentrale: [REDACTED]
Direkt: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 23.09.2020
Aktenz.: 61.60.12 Ga

**Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**
Stellungnahme des Landkreistages NRW

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedanken wir uns und möchten folgende Hinweise übermitteln:

1. Grundsätzliches

Der Entwurf zur Änderung der 9. BImSchV ist nicht nur in Hinsicht auf die Umsetzung der Richtlinie EU 2018/2001, sondern auch in Bezug auf die konkreten Regelungen in Bezug auf das BImSchG-Genehmigungsverfahren unzureichend. Die EU-Richtlinie fordert eine zentrale Anlaufstelle für alle für Erneuerbare-Energien-Anlagen erforderliche Zulassungen – es ist offensichtlich, dass dies allein mit einer sektoralen Regelung in der 9. BImSchV, die nur einen kleinen Ausschnitt des erforderlichen Regelungsbereichs erfasst, nicht erfüllt werden kann. In den übersandten Dokumenten finden sich keine Hinweise darauf, wie das BMU beabsichtigt, eine zentrale Anlaufstelle für das gesamte Zulassungsrecht der entsprechenden Anlagen, das Bundes- und Landesrecht sowie kommunale, Landes- und Bundesbehörden umfasst, koordiniert und abgestimmt zu gestalten. Das BMU scheint der Auffassung zu sein, dass die Immissionsschutzbehörden bereits heute die Aufgaben und Anforderungen einer zentralen Anlaufstelle im Sinne der Richtlinie EU 2018/2009 erfüllen. Dies trifft jedoch nicht zu, da der Aufgabenbereich einer zentralen Anlaufstelle deutlich über den Aufgaben-

bereich der Immissionsschutzbehörden hinausgeht. Die Immissionsschutzbehörde ist „zuständige Behörde“ im Sinne der Richtlinie EU 2018/2001, nicht jedoch die zentrale Anlaufstelle.

Darüber hinaus muss das existierende Landesrecht zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über die sog. „einheitliche Stelle“ (§§ 71a -71e VwVfG), mit der in Deutschland das europarechtliche Konzept einer zentralen Anlaufstelle umgesetzt wird, auf die rechtlichen und praktischen Erfordernisse immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie aller für Erneuerbare-Energien-Anlagen einschlägigen Genehmigungsverfahren angepasst werden. Wie das Land diese Anforderungen umsetzen wird, ist noch offen. Jedenfalls wäre es weder im Sinne der Richtlinie EU 2018/2001 noch sachgerecht und zielführend, die Immissionsschutzbehörden als „einheitliche Stelle“ einzusetzen. Unabhängig davon wäre die Übernahme der Aufgabe einer einheitlichen Stelle durch die Unteren Immissionsschutzbehörden eine gänzlich neue, über den bisherigen Aufgabenbereich sehr deutlich hinausgehende Aufgabe, die entsprechende Zuweisungen durch das Land erfordern würde. Aber auch bei einer bloßen Anbindung der Immissionsschutzbehörden als „zuständige Behörde“ an eine zentrale, einheitliche Stelle werden je nach der getroffenen Regelung arbeitsintensive Zuarbeiten bis hin zu umfangreichen edv-technischen Systemen erforderlich.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert in Artikel 15 Abs. 1 den nunmehr im Rahmen des vorgelegten Verordnungsentwurfs vorgesehenen Geltungsbereich wie folgt:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einzelstaatliche Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind und zur Umsetzung des Prinzips Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first) beitragen.

Es sollte konkretisiert werden, welche Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV hiervon erfasst werden (z.B. Windkraftanlagen, Biomasse-Kraftwerke, Pelletswerke usw.).

3. Aufgaben der „einheitlichen Stelle“

Der Verordnungsentwurf sowie die hierzu übermittelten Begründungen und Erläuterungen beschreiben nur vage die Aufgaben, die seitens der „einheitlichen Stelle“ wahrgenommen

werden sollen. So soll gemäß § 1b Abs. 2 der 9. BImSchV das Verfahren über die einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließen, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Dies könnte eine Bezugnahme auf § 13 BImSchG sein und sollte insoweit hier auch konkret benannt werden. Hingegen soll gemäß § 1b Abs. 4 der 9. BImSchV die Genehmigungsbehörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren erstellen und diesen dem Antragsteller mitteilen. Hier stellt sich die Frage, bei welcher Stelle die Antragsunterlagen einzureichen sind, welche Stelle die Vollständigkeit (hier kann es sich nur um die vorläufige Vollständigkeitserklärung handeln, die weitere Nachforderungen bei der Detailprüfung der Unterlagen nicht ausschließt) prüft/bestätigt und ob die Genehmigungsbehörde den Zeitplan unmittelbar an den/die Antragsteller/in weiterleitet oder über die einheitliche Stelle.

Im Weiteren ist nicht geregelt, welche Funktionen die „einheitliche Stelle“ im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Entscheidungen einnimmt, oder ob sie ausschließlich als Bündelungs-, Weiterleitungs- bzw. Informationsstelle für den/die Antragsteller/in auftreten soll, nicht aber aktiv in den Verfahrensablauf inkludiert ist. Hier ist eine Präzisierung dringend erforderlich.

Sofern diese nicht erfolgt, lässt sich daraus schließen, dass alle bisherigen Verfahrensregelungen der 9. BImSchV auch weiterhin fortgelten und die Aufgaben der Genehmigungsbehörde sowie der durch diese einzuschaltenden Fachbehörden nicht durch die Einrichtung der „einheitlichen Stelle“ tangiert werden. Sollten Aufgaben nach der 9. BImSchV jedoch auf die einheitliche Stelle verlagert werden, würde dies zu nicht sinnvollen Zuständigkeitsverlagerungen von kommunalen Behörden auf Landes- oder Mittelbehörden führen. Auch aus diesem Grunde bedarf es dringend einer Konkretisierung der vorgesehenen Aufgaben der „einheitlichen Stelle“.

4. Verfahrenshandbuch

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass die Bundesländer bereits ein Verfahrenshandbuch erstellt haben. Dies trifft für einige Bundesländer zu, nicht jedoch für NRW. Da dieses Verfahrenshandbuch durch die „einheitliche Stelle“ erstellt und veröffentlicht werden soll, wäre hier zunächst eine Zuständigkeit des Landes zu sehen. Insofern besteht auch – entgegen den Aussagen der Entwurfsbegründung – ein zu berücksichtigender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung mindestens in NRW.

5. Keine Verfahrensvereinfachung

Entgegen der Ausführungen in der Entwurfsbegründung wird die Verfahrensabwicklung über die „einheitliche Stelle“ gerade nicht zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen, da die Einschaltung einer zusätzlichen Stelle zusätzliche Prozessschritte und eine längere Verfahrensdauer bedingen wird. Derzeit ist auch aufgrund der fehlenden konkreten Aufgabenabgrenzung der „einheitlichen Stelle“ nicht abschätzbar, ob aufgrund der zu erwartenden weiteren Verfahrensverzögerungen der geplante § 1b Abs. 2 der 9. BImSchV seitens der Vorhabenträger überhaupt bzw. in welchem Ausmaß genutzt werden wird (die Einschaltung der „einheitlichen Stelle“ erfolgt nur auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens).

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

